

Sie erhalten in der Regel jeweils drei Themen für die Arbeit unter Aufsicht pro Fach und Fachdidaktik zur Wahl (§ 12 Absatz 1).

- 1) Die mündliche Prüfung in der Didaktik ist in jenem Fach abzulegen, dessen Didaktik nicht Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht war.

Für die mündliche Prüfung sind je Fach zwei Prüfer bzw. ein Prüfer und ein Beisitzer zu benennen.

- 2) Wird die mündliche Prüfung im Fach Mathematik abgelegt, muss ein Prüfer „Vertiefte Kenntnisse aus dem Inhalt einer einsemestrigen einführenden und einer einsemestrigen weiterführenden Veranstaltung“ prüfen. (Bitte mit ‚V‘ kennzeichnen.)
- 3) Bei der Arbeit unter Aufsicht müssen drei Themensteller sowie drei Zweitgutachter benannt werden, jeweils aus den Bereichen Praktische Informatik, Technische Informatik und Theoretische Informatik.

*) Nur bei Fremdsprachen ausfüllen!

Moderne Fremdsprache: Es sind zwei Arbeiten unter Aufsicht zu schreiben. Eine Übersetzung vom Deutschen in die Fremdsprache und ein literaturwissenschaftlicher Essay oder eine Interpretation eines fremdsprachlichen Textes, jeweils in der Fremdsprache (§ 12 Absatz 2).

Alle Rechtsquellenangaben beziehen sich auf die „Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern“ (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers